



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION

Ministerium für Integration Baden-Württemberg • Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart

Landratsämter und  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
- untere Aufnahmebehörden -

Datum 30.07.2012

Name Wilko Helmschmidt

Durchwahl 0711 33503-221

Aktenzeichen 2-1353.1/6


(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien  
- Referate 15 -  
Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Abteilung 8 -  
nachrichtlich:  
Städtetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Sozialministerium  
Baden-Württemberg

 **Vorläufige Hinweise des Integrationsministeriums zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.Juli 2012, Az.1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11**

## **Anlagen:**

Tabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.Juli 2012, Az.1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, entschieden, dass die in § 3 AsylbLG festgelegten, seit 1993 unverändert gebliebenen Geldleistungen der Höhe nach evident unzureichend und deshalb mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind, und dem Gesetzgeber aufgegeben, für den Anwendungsbereich

des Asylbewerberleistungsgesetzes unverzüglich eine Neuregelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht folgende Übergangsregelung getroffen:

„a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.

b) Die Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

c) Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend der Veränderungsrate des Mischinde-

xes nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch fortgeschrieben.

e) Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung.“

Diese vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Übergangsregelung wirft Auslegungsfragen auf, derentwegen das Ministerium für Integration in Kontakt mit dem Bund und den übrigen Bundesländern steht. Angestrebt wird eine baldige bundesweit einheitliche Handhabung, wobei sich das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales bislang noch nicht geäußert hat.

Da die Übergangsregelung spätestens ab dem 1. August 2012 uneingeschränkt umzusetzen ist, gibt das Integrationsministerium im Einvernehmen mit dem Landkreis- und dem Städtetag folgende vorläufige Anwendungshinweise:

#### 1. Deckung des soziokulturellen Existenzminimums

Alle Leistungsberechtigten, d. h. einschließlich derjenigen, deren Bedarf in Form von Sachleistungen befriedigt wird, haben einen Anspruch auf den erhöhten Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, der der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums dient (Verbrauchsausgaben nach Abt. 7 bis 12 gem. § 5 Abs. 1 RBEG) und an die Stelle der „Taschengeld“-Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG tritt (angeschlossene Tabelle, Spalten 1 und 3). Diese Summe kann nicht durch Sachleistungen oder Gutscheine ersetzt werden, sondern muss tatsächlich als Geldbetrag ausbezahlt werden.

2. Im Übrigen ist nach der Art der Leistungsgewährung zu differenzieren:

### 2.1 Deckung des physischen Existenzminimums durch Sachleistungen

Die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts lässt die Systematik des § 3 AsylbLG hinsichtlich der Art der Leistungen unberührt. Wie in der Begründung der Entscheidung (Nummer 135) ausgeführt ist, wird namentlich die Entscheidung des Gesetzgebers, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, durch die Übergangsregelung nicht berührt. Das Urteil verbietet also nicht, weiterhin Sachleistungen zu gewähren, um den Bedarf der Leistungsberechtigten an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zu decken (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG). Dabei setzt das Bundesverfassungsgericht voraus und nimmt an, „dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken“.

### 2.2 Deckung des physischen Existenzminimums durch Geldleistungen

Soweit die Bedarfsdeckung bzgl. Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Geldleistungen erfolgt, sieht die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vor, dass anstelle der in § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG ausgewiesenen Beträge nunmehr die Sätze nach Buchstaben a) und c) der Übergangsregelung Anwendung finden (Verbrauchsausgaben nach Abt. 1 bis 4 und 6 gem. § 5 Abs.1 RBEG). Dies gilt nach hier vertretener Auffassung auch für Wertgutscheine, Chipkarten etc., die Geldbeträge ausweisen.

Der Gesamtbetrag im Falle der Bedarfsdeckung ausschließlich durch Geldleistungen - unter Einbeziehung des sozio-kulturellen Existenzminimums - ergibt sich aus der angeschlossenen Tabelle, Spalten 2 und 4. Soweit demgegenüber die Verbrauchsausgaben einzelner Abteilungen, z.B. Abt. 4 (Wohnen,

Energie, Wohnungsinstandhaltung), durch Sachleistungen abgedeckt werden, ist dies vom Auszahlungsbetrag entsprechend abzusetzen.

### 3. Eingruppierung der Leistungsberechtigten

Wie die Leistungsberechtigten einzugruppieren sind, ergibt sich aus § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG).

Zum Begriff der Haushaltsführung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RBEG weist das Integrationsministerium in Abstimmung mit dem Sozialministerium und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (zum Beispiel Sozialgericht Mannheim S 9 AY 2678/11ER) klarstellend darauf hin, dass die Regelbedarfsstufen 1 und 2 typischerweise auch in Gemeinschaftsunterkünften anwendbar sind.

Bei leistungsberechtigten Minderjährigen gelten statt der Altersabstufungen nach § 3 AsylbLG unmittelbar die abweichenden Abstufungen nach RBEG; es ist also zu differenzieren zwischen der Altersgruppe der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (0-5jährige Leistungsberechtigte, Regelbedarfsstufe 6), der Altersgruppe der Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs (6-13jährige Leistungsberechtigte, Regelbedarfsstufe 5) sowie der Altersgruppe der Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14-17jährige Leistungsberechtigte, Regelbedarfsstufe 4).

### 4. Rückwirkung der Übergangsregelung

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich angeordnet, dass seine Übergangsregelung rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 gilt. Zugleich hat es jedoch bestimmt, dass die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 AsylbLG i. V. m. § 44 SGB X und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen nach § 9

Absatz 3 AsylbLG i. V. mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung finden. Von einer Rückwirkung ist daher auszugehen, soweit seit dem 1. Januar 2011 gewährte Leistungen noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind.

Insoweit betrifft die Rückwirkung indessen nicht nur Fälle, in denen gegen einen formellen, den Geldleistungsanspruch des Leistungsberechtigten festsetzenden Bescheid fristgerecht Widerspruch eingelegt und gegebenenfalls Klage erhoben worden ist; vielmehr kann sie auch Platz greifen, soweit überhaupt kein formeller Bescheid erlassen, sondern Leistungen nach § 3 AsylbLG lediglich tatsächlich ausbezahlt worden sind. In der faktischen Auszahlung der Beträge, die der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der öffentlichen Hand dient, liegt in diesen Fällen ein konkludenter Verwaltungsakt begründet, der, da er mit keiner Rechtsbehelfsbelehrung verbunden ist, in analoger Anwendung des § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach Ablauf eines Jahres in Bestandskraft erwächst.

#### 5. Regelsätze für 2011 und 2012

Als vorläufige Hilfestellung für die Aufnahmebehörden sind - vorbehaltlich endgültig abgestimmter Werte - in der Anlage die Geldbeträge für das soziokulturelle Existenzminimum sowie die Geldwerte für die Gesamtgrundleistungen der einzelnen Regelbedarfsstufen für die Jahre 2011 und 2012 dargestellt.

Abschließend empfiehlt das Integrationsministerium, sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise als vorläufig zu erlassen.

Die unteren Aufnahmebehörden werden gebeten, sich bei dringendem Klärungsbedarf im Einzelfall zunächst an die zuständige höhere Aufnahmebehörde zu wenden.

Die erforderliche Datengrundlage für einen Ausgleich der Mehrbelastungen, die den Stadt- und Landkreisen durch die Umsetzung des Urteils entstehen, wird derzeit vom Integrationsministerium in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden ermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Pampel

Anlage z.d. vorläufigen Hinweisen zur Umsetzung des BVerfG-Urteils v. 18.07.2012

Regelbedarfsstufen nach § 8 Regelbedarfs- Ermittlungsgesetz - RBEG	Monatsbeträge 2011		Monatsbeträge 2012	
	1. Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG	2. Geldwert der Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG insgesamt	3. Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG	4. Geldwert der Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG insgesamt
Regelbedarfsstufe 1	130 €	336 €	134 €	346 €
Regelbedarfsstufe 2	117 €	303 €	121 €	311 €
Regelbedarfsstufe 3	104 €	269 €	107 €	276 €
Regelbedarfsstufe 4	79 €	272 €	79 €	272 €
Regelbedarfsstufe 5	86 €	239 €	86 €	239 €
Regelbedarfsstufe 6	76 €	201 €	78 €	205 €